

Beschlussvorlage

2024/SVS/036

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt

Stavenhagen

Rückholrecht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M - V

Organisationseinheit: Hauptamt Bearbeiter: Marco Schilke	Datum 01.10.2024 Einreicher:
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	28.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen zieht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V die durch Hauptsatzung übertragene Angelegenheit – hier: 2024/SVS/025 - Reuterstädter Schulcampus - Anschaffung Audioanlage Zweifeldsporthalle – an sich.

Sachverhalt

Gemäß den Regelungen der Hauptsatzung der Reuterstadt Stavenhagen ist für diese Entscheidung der Hauptausschuss zuständig.

Die Kommunalverfassung gibt der Stadtvertretung die Möglichkeit, einzelne Angelegenheiten an sich zu ziehen.

§ 22 Abs. 2 Sätze 3 u. 4 Kommunalverfassung M-V:

„Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. Wurde eine Angelegenheit durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Gemeindevertretung sie nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder an sich ziehen.“

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja	☐	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) €		
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		☐	Keine Veranschlagung	

Anlage/n

Keine